

Zielquecke

Ratinger und Angerländer Heimatblätter

Nr. 74

Herausgegeben vom „Verein Lintorfer Heimatfreunde“

Dezember 2004

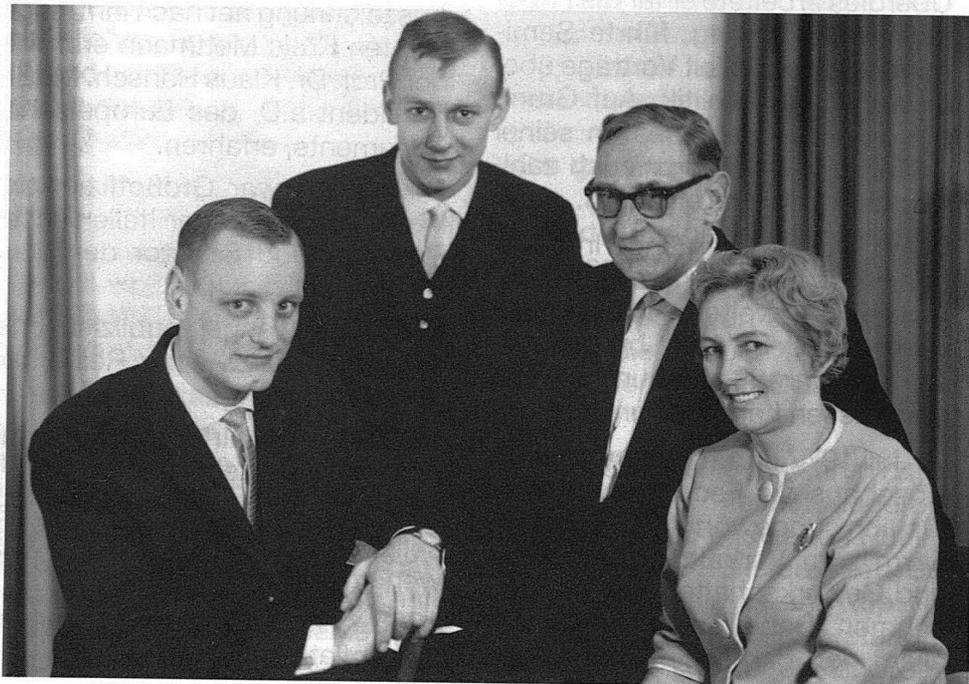


An historischer Stelle
würde im Oktober 2004
das „Landhotel Kruppenweg“
eröffnet

Dr. jur. Karl Tittel, Pflichtverteidiger des Nazi-Verbrechers Kurt Franz aus Ratingen

Zur Person: Dr. Karl und Dr. Erhard Tittel

Dr. Karl Tittel wurde 1905 im Sudetenland geboren und studierte in Prag und Wien Rechtswissenschaften und Volkswirtschaft. Er hatte eine Anwaltspraxis im Sudetenland, geriet im Zweiten Weltkrieg in Gefangenschaft und kam 1947 nach Lintorf. Dorthin waren bereits seine Frau und seine beiden Söhne nach einer abenteuerlichen Flucht gelangt und hatten bei der Familie Fritz Füsgen, zu welcher familiäre Beziehungen bestanden, Unterschlupf gefunden. Der Bruder Karl Tittels, Prof. Dr. Ernst Tittel, hatte eine Tochter der Familie Füsgen, Fränzi, geheiratet und lebte mit ihr in Wien.) Familie Tittel, Lintorf, lebte mehrere Jahre im Pfarrhaus des Dechanten Veiders, an den sich Erhard Tittel, bei seiner Ankunft in Lintorf gerade vier Jahre alt, noch gut erinnert. Es habe nie auch nur ein einziges lautes Wort zwischen dem Rechtsanwalt und dem Pfarrer gegeben, obwohl doch ihre beruflichen Aufgaben so verschieden gewesen seien: Der Pfarrer stiftete und segnete eine Ehe, der Anwalt musste möglicherweise helfen, eine gerade geschlossene Ehe auch wieder zu scheiden, weil es sein Beruf war. Karl Tittel hatte sich bereits in den 1950er Jahren einen glänzenden Ruf in der Jugendverteidigung erworben, in welcher er hauptsächlich tätig war. Er fungierte nur einmal als Pflichtverteidiger in einem NS-Prozess, dem ersten Treblinka-Prozess, der 1964/65 in Düsseldorf stattfand.*



Die Familie Tittel aus Lintorf im Jahre 1963. Von links: Karl-Martin Tittel, Erhard Tittel, Dr. jur. Karl Tittel, Elisabeth Tittel

Der Bruder Karl Tittels, Prof. Dr. Ernst Tittel, hatte eine Tochter der Familie Füsgen, Fränzi, geheiratet und lebte mit ihr in Wien.) Familie Tittel, Lintorf, lebte mehrere Jahre im Pfarrhaus des Dechanten Veiders, an den sich Erhard Tittel, bei seiner Ankunft in Lintorf gerade vier Jahre alt, noch gut erinnert. Es habe nie auch nur ein einziges lautes Wort zwischen dem Rechtsanwalt und dem Pfarrer gegeben, obwohl doch ihre beruflichen Aufgaben so verschieden gewesen seien: Der Pfarrer stiftete und segnete eine Ehe, der Anwalt musste möglicherweise helfen, eine gerade geschlossene Ehe auch wieder zu scheiden, weil es sein Beruf war.*

Karl Tittel hatte sich bereits in den 1950er Jahren einen glänzenden Ruf in der Jugendverteidigung erworben, in welcher er hauptsächlich tätig war. Er fungierte nur einmal als Pflichtverteidiger in einem NS-Prozess, dem ersten Treblinka-Prozess, der 1964/65 in Düsseldorf stattfand.

Dr. Erhard Tittel, der Sohn Karl Tittels, 1943 geboren, hat seine Schulzeit in Lintorf in allerbesten Erinnerung: Rektor Emil Harte, die Lehrer Hans Lumer und Anna Eilau betrachtet er auch heute im Rückblick noch als „Spitzenkräfte“ bei der Erziehung von Kindern und Jugendlichen. An seine Zeit im Ratinger Gymnasium denkt er dagegen nur mit Schaudern, da er einige seiner Lehrer in unguter Erinnerung hat. Das Abitur legte er deshalb schließlich an einem Gymnasium in Emmerich ab. Von 1963 bis 1969 studierte er in Köln Jura, dazwischen ein halbes Jahr Gaststudium in Harvard, USA, mit Schwerpunkt „amerikanisches Strafrecht“. Seine Referendarzeit leistete er am Oberlandesgericht Düsseldorf ab und ging dann als Jurist in die Bundeswehrverwaltung. Nach mehreren Stationen baute er ab 1986 das damals neu gegründete Umweltministerium in Bonn mit auf, seit 1992 leitet er in diesem Ministerium den Fachstab „Bundesverkehrswegeplan“. Er ist Lehrbeauftragter für die Bereiche „Umwelt, Naturschutz, Emissionsschutz“ an verschiedenen deutschen Universitäten und in Harvard.

Dr. Erika Münster

In der „Quecke“ Nr.70/2000 (S.179 - 183) erschien der Artikel von Erika Münster: „Kurt Franz aus Ratingen. Letzter Kommandant des Vernichtungslagers Treblinka“.

Zwei Strafprozesse, in welchen es um die Verurteilung wegen gemeinschaftlich begangenen Mordes an über vierhunderttausend Juden ging, fanden 1964/1965 und 1970 in Düsseldorf statt und

gingen unter dem Namen „Treblinka-Prozesse“ in die Geschichte ein. Kurt Franz wurde im ersten Treblinka-Prozess zu lebenslanger Haft sowie zeitweiser Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt. Das Urteil wurde in der Revision bestätigt. Er konnte aus dem Gefängnis heraus in den letzten Jahren in Hafturlauben seine Ehefrau in der gemeinsamen Ratinger Wohnung besuchen. Mit voller Anschrift ist er noch 1989 im

Ratinger Telefonbuch eingetragen. Kurt Franz wurde 1993, nach einer Haft von 28 Jahren, aus dem Gefängnis entlassen und starb am 4. Juli 1998 in Wuppertal.

Nach Erscheinen meines Artikels stellte sich heraus, dass der

*) „Die Parfümerie Füsgen in Lintorf und der Professor aus Wien“ von Karl-Martin Tittel in „Die Quecke“ Nr. 61 vom November 1991, S. 51-53.

Pflichtverteidiger des Kurt Franz, Rechtsanwalt Dr. Karl Tittel, inzwischen verstorben, in Lintorf gewohnt hatte. Seine Ehefrau machte darauf aufmerksam und verwies darauf, dass ihr Sohn, Dr. Erhard Tittel, damals noch Jura-Student, seinen Vater bei den Prozessvorbereitungen unterstützt und mit ihm viele Gespräche über die schwere Bürde, die diese Aufgabe mit sich brachte, geführt hatte. Die Vorbereitung für den ersten Treblinka-Prozess umfasste den Zeitraum von etwa fünf Jahren, bevor die Hauptverhandlung eröffnet werden konnte.

Dr. Erhard Tittel, heute als Jurist in einem Bundesministerium tätig, erklärte sich auf meine Bitte hin bereit, einmal aus seiner Sicht und seiner Erinnerung darzulegen, wie ein Pflichtverteidiger, auf den jeder Angeklagte in einem Rechtsstaat Anspruch hat, mit einem solchen Mandat umging.

Dr. Erika Münster

Erhard Tittel erinnert sich an die Pflichtverteidigung des Kurt Franz im Treblinka-Prozess

Zu dem von Frau Dr. Münster in der Ausgabe 2000 der „Quecke“ verfassten Artikel möchte ich auf deren Bitte hin einen Beitrag aus der Sicht der Strafverteidigung leisten. Denn die Ermittlung von lange zurückliegenden Sachverhalten mit grausamsten Taten ist die eine Seite, die gemeinsam von Staatsanwälten, Rechtsanwälten und Richtern zu bewältigen ist und dann letztlich vom Gericht bewertet werden muss. Ich möchte hingegen als damaliger „Zeitzeuge“, der als junger Student mit den Prozessen sehr intensiv befasst war, etwas zu den Hintergründen schreiben, u. a. auch von den „Sorgen und der Zwangslage“ berichten, denen sich ein so genannter Pflichtverteidiger in einem solchen, weltweit mit größter Aufmerksamkeit verfolgten Prozess vom Beginn bis zum Ende ausgesetzt sieht.

Zunächst zum näheren Verständnis:

Als Pflichtverteidiger wird ein Rechtsanwalt von dem verhandelnden Gericht bestellt, wenn es sich um sehr schwere Straftaten handelt, bei denen davon auszu-

gehen ist, dass der Angeklagte die zu seiner Verteidigung notwendige Sachkenntnis nicht haben kann, um sich sachgerecht zu verteidigen. Es kommen daher nur diejenigen Anwälte in Betracht, die über diese Sach- und Rechtskenntnisse verfügen und sie in jahrelanger Praxis unter Beweis gestellt haben.

Nun ist es bei „normalen“, hochkriminellen Straftaten schon schwer genug, einen kundigen Pflichtverteidiger zu finden, denn in der Regel haben Straftäter dieser Sorte keine finanziellen Mittel zur Verteidigung, sondern der Staat muss dafür herhalten.

Noch viel schwieriger stellt sich die Bestellung eines Pflichtverteidigers bei solchen politisch hochbrisanten Prozessen dar, wie dem von Treblinka, dem zweitgrößten Judenvernichtungsprozess Deutschlands. So genannte „Promi-Anwälte“, die nur auf Show und Geld aus sind, sind deshalb nie in solch brisanten Prozessen aufgetreten, bei denen es nichts zu verdienen, aber viel zu verlieren gab, eine „berufslose“ Einstellung, die mit dem Berufsstand eines Anwaltes als Organ der Rechtspflege schlicht nicht zu vereinbaren ist.

Die Bestellung meines Vaters, Rechtsanwalt und Diplomvolks-



Dr. Karl Tittel im Jahre 1954 als Strafverteidiger in der Jugendgerichtsbarkeit

wirt Dr. Karl Tittel aus dem Sudetenland, der sich nach den Kriegswirren und Gefangenschaft als Flüchtling in Düsseldorf eine Anwaltspraxis aufgebaut hatte, erfolgte nicht ohne sehr gründliche Überlegung und gehörte wohl zu einer seiner schwersten persönlichen Lebensentscheidungen. Denn er gehörte ja der Generation

an, der man den Pauschalvorwurf, die Deutschen seien allesamt Verbrecher gewesen, immer wieder gemacht hatte. Er, der Besatzung, Krieg, Gefangenschaft und Vertreibung aus der Heimat mit dem Verlust seines Familienvermögens bezahlt hatte, der sollte nun einen dieser Schergen des Nazi-Regimes, und zwar nach der Anklage zu der schlimmsten Sorte gehörend, verteidigen?

Es gehört schon sehr viel Berufsethos, Mut und auch Selbstüberwindung dazu, eine solche Bitte des Gerichtsvorsitzenden anzunehmen.

Das Gericht war natürlich froh, einen absoluten Profi bekommen zu haben, dessen Einsatzwillen hinlänglich bekannt war; auf der anderen Seite hat sich das Gericht dafür den Vorwurf in der Öffentlichkeit erspart, irgendwelche Promi-Anwälte, die von der wirklich harten Arbeit eines Strafverteidigers nichts oder nur wenig verstanden, quasi als „Deckmäntelchen besorgt“ zu haben, um so das politisch mehr als brisante Verfahren in der Verhandlung leichter durchführen zu können. In diesem Zusammenhang möchte ich ausdrücklich dem Kollegen meines Vaters, Rechtsanwalt Ostrop aus Düsseldorf, bei dem ich auch ein wenig gelernt habe, danken für seine Entscheidung, sich ebenfalls als Pflichtverteidiger bestellen zu lassen. Denn dieser hatte schon in den „Nürnberger Prozessen“ diese Bürde übernommen und soweit mir bekannt, auch noch in dem so genannten „Majdanek-Prozess“, der als letzter großer Prozess einige Jahre nach dem Treblinka-Verfahren in Düsseldorf durchgeführt wurde.

Zum Treblinka-Prozess selbst: Verfahren, Ablauf bis hin zum Urteil und der Revision beim Bundesgerichtshof

Lassen Sie mich zunächst feststellen, dass die Recherchen und Feststellungen von Frau Dr. Münster in ihrem Artikel in der „Quecke“ 70/2000 sich zu 100 % mit denen decken, die ich in Erinnerung habe. Ich habe bewusst auf die Zusendung von Unterlagen, die meine Erinnerungen auffrischen könnten verzichtet, diese Gelegenheit hatten auch die Zeugen in den damaligen Verfahren nicht, oder zumindest sehr eingeschränkt. Ich

komme später auf den letzten Halbsatz zurück. Zeitlich um eine Generation versetzt, reden wir über dieselben Sachverhalte.

Einstieg in das Verfahren:

Haben Sie schon einmal eine Anklageschrift gelesen, mehr als 800 Seiten stark, gespickt mit den grausamsten Taten, die man sich eigentlich überhaupt nicht vorstellen kann?

Ich war zu der Zeit, als ich mit meinem Vater in die Prüfung der Unterlagen einstieg, junger Student, voll gestopft mit strafrechtlichem Wissen, hatte auch die Strafrechtspraxis sozusagen mit „Mutter- und Vatermilch“ eingesogen, konnte aber den Beschreibungen der Staatsanwaltschaft keinen Glauben schenken, so ungeheuerlich waren die geschilderten Umstände, die ich keinem der Leser zumuten möchte. Meinem Vater erging es genauso.

Der Angeklagte bestritt, was sein gutes Recht war, alles. Es wäre töricht gewesen, sein Gewissen - jedenfalls in diesem Stadium des Verfahrens - zu ergründen, denn das hätte die Befangenheit der Verteidigung ausgelöst und in vielerlei Hinsicht Nachteile, vor allem in psychologischer Sicht, haben können. Denn welcher Verteidiger kann einen Angeklagten, von dessen Taten er genau weiß, noch mit gutem Gewissen verteidigen?

Die Strategie der Verteidigung war klar: Zuerst die Fakten, dann das Recht.

In praxi heißt dies: Minutiöses Auseinandernehmen der Anklageschrift, Bewertung der Zeugenaussagen, Ermittlungen von Widersprüchen bis ins letzte Detail, Fragen über Fragen an die Zeugen im Prozess, und wenn es noch so unangenehm für Zeugen und Verteidigung war. Dass die Verteidigung da hart herangehen musste, war klar und auch außerordentlich unangenehm, sowohl im als auch außerhalb des Gerichtssaales. Bei der Verteidigung hieß es: entweder ganz oder gar nicht. In der Öffentlichkeit wurde dies nach der Berichterstattung allerdings oft anders gesehen. Gleichwohl hat sich mein Vater nicht beirren lassen.

Zunächst stellten sich die Fakten etwas uneinheitlich dar, denn die Zeugenaussagen waren - zumin-

dest zu Beginn des Prozesses - nicht so eindeutig, wie dies die Staatsanwaltschaft in ihrer Anklage dargestellt hatte. Es gab Widersprüche, die sich nicht allein mit der abgelaufenen Zeit erklären ließen. Es gab Zeugen, die wegen ihrer unmittelbaren, grausamen Erlebnisse sehr präzise Schilderungen gegeben hatten, es gab aber auch solche, die ganz offensichtlich auf das Verfahren vorbereitet worden waren. Simon Wiesenthal hat dies in jüngster Zeit zugegeben, wobei ich ihm daraus keinen Vorwurf machen möchte. Er hat die Zeugen auf just diese zu erwartende Verteidigungspraxis aufmerksam und sich sogar selbst bei den „zu beratenden Zeugen“ anfechtbar gemacht. Moralisch Recht hat er aber damit sicherlich gehabt, denn während ich diesen Artikel schreibe und permanent umändern muss, weiß ich immer mehr, wie schwer es ist, über 30 Jahre zurückliegende Ereignisse exakt zu berichten.

Während ich wegen der im Nachhinein auftauchenden Ungereimtheiten im Verfahren immer positiver gestimmt wurde, bemerkte ich bei meinem Vater zunehmende Nervosität bis hin zur tagelangen Schlaflosigkeit. Ich war selbst bei den Verhandlungen nicht dabei und hatte nur abends die Gelegenheit, mit meinem Vater zu diskutieren. Offenbar schien sich die Schlinge um den Hals des Angeklagten Franz und seines früheren Lagervorgesetzten Stangl (der erst 1970 aus Brasilien ausgeliefert wurde) immer enger zu ziehen.¹⁾

Beweislage und Strafurteil

Auf der anderen Seite konnte man auf Seiten des Gerichts und der Staatsanwaltschaft auch immer größere Nervosität feststellen. Die Beweislage, was die bisherigen Zeugeneinvernahmen in Deutschland anging, war nach meiner Auffassung nicht so eindeutig, wie von der Staatsanwaltschaft vorgebracht, aber sie schien schwer genug für die Angeklagten.

Es galt daher, sich nicht nur auf - zumindest teilweise vorbereitete Zeugenaussagen - zu verlassen, sondern auch diejenigen zu vernehmen, die im Ausland lebten und nicht mehr willens waren, auch nur zur Zeugeneinvernahme nach Deutschland - trotz aller Garantien der Regierung - zurückzukehren.

So flog das komplette Gericht - einschließlich Verteidigung und Staatsanwaltschaft - quer durch die Welt, um Zeugen vernehmen zu können.

Diese Vernehmungen waren wegen der anfangs unsicheren Beweislage aus juristischer Sicht, die ich vereinfacht darstellen möchte, notwendig geworden: Es kamen je nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme vier Möglichkeiten einer Verurteilung in Betracht,

- 1) Franz Stangl starb 1971 in der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf an Herzversagen, bevor seine Verurteilung wegen gemeinschaftlich begangenen Mordes an mindestens 400.000 Juden rechtskräftig wurde - er hatte Revision beim Bundesgerichtshof eingelegt.



Das Gericht vor dem Abflug nach Seattle/USA auf dem Düsseldorfer Flughafen. In Seattle wurden wichtige Zeugen vernommen. Zweiter von rechts: Dr. Karl Tittel

- als schwächste und für den Angeklagten günstigste: Beihilfe zum Mord
- Totschlag, wenn bei seinen eigenen Tötungshandlungen keine erschwerenden Umstände, wie Heimtücke oder Arglist oder Grausamkeit festgestellt worden wären
- Mord, der eben jene erschwerenden Umstände wie Grausamkeit, Heimtücke oder Arglist enthielt
- und schließlich noch Völkermord.

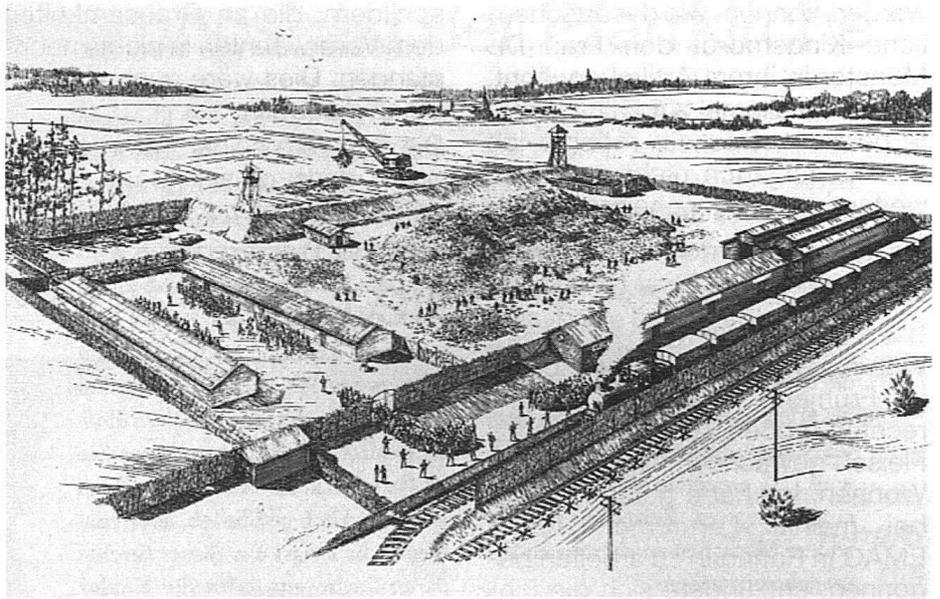
Das Strafmaß bewegte sich in diesen Fällen von fünf Jahren Zuchthaus für die „leichteste“ Tat bis hin zu lebenslangem Zuchthaus für die schwerste Straftat.

In der Öffentlichkeit, vor allem in den Medien, war immer wieder von Völkermord die Rede, wohl als Folge der internationalen „Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse“, die historisch wohl mehr als politische denn als reine Strafprozesse zu betrachten sind.

Danach ist der mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen, „wer in der Absicht, eine nationale, rassistische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören, vorsätzlich Mitglieder der Gruppe tötet“ (mehrere Fallalternativen, die das Gesetz weiter vorsieht, sind hier unbeachtlich).

Die Verteidigung, vor allem ich als junger, völlig von der Generationenlast unberührter, angehender Jurist (das Wort von der „Gnade der späten Geburt“ traf hier sicherlich zu) konnte sich des Eindruckes kaum erwehren, dass die ganze Verhandlungsführung des Gerichts sich an dieser Strafbestimmung orientierte. Sie sah die schärfsten Strafen vor und erfasste diejenigen Täter, die man heute als so genannte Schreibtischtäter bezeichnet. Das sind diejenigen, denen man selbst keine eigenhändigen Morde konkret nachweisen kann, weil sie fernab vom Tatgeschehen saßen, gleichwohl aber mindestens so schlimm sind wie ihre „Handlanger“, die Schergen.

Man hatte allerdings, so richtig wie diese erweiterte und auch leichter zu verfolgende Straftat als Folge eben jener Grausamkeiten im „Dritten Reich“ war, übersehen,



Todesfabrik Treblinka

Ankunft in Treblinka. Die Gaskammer liegt links außerhalb des Bildes, aber der so genannte »Himmelfahrtsweg« zu den Gaskammern beginnt am hinteren Ende der langen Baracke auf der linken Seite. Auf dem großen offenen Platz sind Sortierkommandos mit dem Ordnen der Sachen beschäftigt, die die Menschen mitgebracht haben. Im Hintergrund ein Bagger bei den Massengräbern. Rund eine Million Menschen werden nach Treblinka deportiert, doch nur etwa hundert überleben hier den Krieg.

Die Zeichnung stammt von Samuel Willenberg, der Gefangener in Treblinka war und sie später im Buch *Revolte in Treblinka* veröffentlichte. Man zwang ihn zum Beispiel, Frauen das Haar abzuschneiden, bevor sie in die Gaskammern getrieben wurden. Er musste auch die Habseligkeiten der Ermordeten sortieren, die dann nach Deutschland geschickt wurden. Willenberg war am Aufstand in Treblinka am 2. August 1943 beteiligt. Er entkam nach Warschau, wo er sich der polnischen Widerstandsbewegung anschloss und im August 1944 am Warschauer Aufstand teilnahm.

dass dieser Straftatbestand des § 220 a StGB erst 1954 in das deutsche Strafgesetzbuch aufgenommen worden war (Bundesgesetzblatt, II, Seite 729).

Nach dem schon mehr als 2000 Jahre geltenden Grundsatz des römischen Rechts, „nulla poene sine lege“ (keine Strafe ohne Gesetz), der auch als einer der fundamentalen Grundsätze in unsere Verfassung aufgenommen worden ist, konnte der Angeklagte auf keinen Fall wegen Völkermordes verurteilt werden, weil seine Taten, egal wie man sie bewerten mochte, jedenfalls nicht nach dieser erst sehr viel später eingefügten Strafbestimmung, bestraft werden durften.

Es kam daher in der Beweisaufnahme in der Tat genau darauf an, ob man dem Angeklagten mit absoluter Sicherheit eigenhändige, grausame Straftaten nachweisen konnte oder nicht. Wenn ja, dann zweifelsfrei Mord, wenn nein, dann

allenfalls Beihilfe zum Mord (anderer).

Das Ergebnis der Beweisaufnahme war nach all den durchgeführten Zeugeneinvernahmen - trotz aller wegen der verstrichenen Zeit in Nuancen noch verbliebenen Zweifel - absolut eindeutig. Man mag heute noch darüber streiten, ob die Verurteilung wegen „gemeinschaftlichen Mordes“ an 300.000 Juden wirklich juristisch einwandfrei zu beurteilen ist, oder ob hier die Beihilfehandlung die richtige Beurteilung gewesen wäre. Allerdings wäre dies ein mehr akademischer Streit, denn jedenfalls ist absolut einwandfrei nachgewiesen, dass Herr Franz, wie er sich nach der Revisionsverhandlung vor dem Bundesgerichtshof (amtlich) wieder nennen durfte, durch mindestens 35 eigenhändige, grausamste Taten unschuldige Männer, Frauen und sogar Kinder ermordet hat.

Selbst wenn auch nur eine eigenhändige Tat hätte nachgewiesen

werden können, wie der abscheuliche Kindsmord, den Frau Dr. Münster in ihrem Artikel erwähnt, hätte dies allemal zur Höchststrafe gereicht. Deshalb möchte ich dem Leser auch nicht zumuten, weitere Mordgeschehnisse zu

schildern, die an Grausamkeiten dem Vorerwähnten in nichts nachstanden. Dies wäre auch nicht im Sinne der Opfer.

Die Schwere seiner Taten war so groß, dass dieser Mann selbst nach unserem heutigen liberalen

Strafrecht nie wieder das Licht der Freiheit erblicken würde.

In anderen, auch zivilisierten Staaten wäre er schon seit 1970 nicht mehr auf dieser Welt.

Dr. Erhard Tittel

Die Operationen

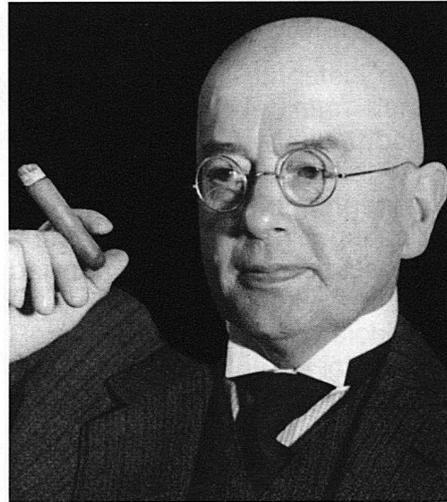
Während meiner Gefangenschaft, im Frühjahr 1945, war mir am rechten großen Zeh der Nagel ins Fleisch gewachsen. Nach einigen Wochen, ich hatte gerade wieder bei meiner Lehrfirma CALOR EMAG in Ratingen zu arbeiten begonnen, entzündete sich die Einwachsung. Und da man damals Fußpfleger im heutigen Sinn noch nicht kannte, begab ich mich in die Praxis von Dr. med. Eigen in der Bahnstraße in Ratingen. Hierbei handelte es sich um den alten Dr. Eigen. Dr. Eigen war zu seiner Zeit ein bekannter Landarzt. Ich kann mich heute noch daran erinnern, dass er zu Fuß von Ratingen, mit einer großen Arzt-Tasche an der Hand, zu uns nach Hösel zu meinen Eltern kam.

Dr. Eigen besah sich meinen Zeh und sagte dann: „Komm morgen früh in die Praxis, ich entferne das eingewachsene Stück Zehennagel. Bringe nach Möglichkeit einen großen Schuh, Pantoffel oder Socken mit!“

Zu Hause holte mein Vater ein Paar riesige Wehrmachtsturnschuhe hervor. Dieses Sonderexemplar hatte ein in unserem Hause einquartierter Soldat bei uns liegen lassen.

Bewaffnet mit dem rechten Riesenturnschuh betrat ich am anderen Morgen leicht aufgeregt die Praxis von Dr. Eigen senior. Sein Sohn, der junge Dr. Eigen, war ebenfalls in der Praxis. Er trug noch eine Uniformjacke, er war Stabsarzt oder etwas Ähnliches gewesen.

Der junge Doktor wurde von seinem Vater beauftragt, mir die Betäubungsspritze in den Zeh zu setzen. Er erhielt dabei den Hinweis: „Nimm nur die Hälfte, ich habe nicht genug davon.“ Zu meinem Glück hielt sich der junge Arzt nicht daran. Er grinste etwas und spritzte mir die ganze Ampulle. Während der Operation hatte der alte Arzt Probleme mit der assis-



Dr. med. Paul Eigen (1873 - 1952) praktizierte seit 1900 als Arzt auf der Bahnstraße in Ratingen. 42 Jahre lang war er außerdem Chefarzt des Evangelischen Krankenhauses

tierenden Sprechstundenhilfe. Er schimpfte sie aus und ließ dabei das Skalpell im Zeh stecken. Als er bemerkte, dass ich ängstlich zu dem Messer starrte, bekam ich auch einige entsprechende Bemerkungen ab.

Nach der Operation stülpte ich meinen Riesenturnschuh über den Fuß und humpelte zum Bahnhof Ratingen-Ost, um mit dem Zug nach Hösel zu fahren. In Hösel musste ich ebenfalls noch den weiten Weg vom Bahnhof nach Hause humpeln. Es war schon gut, dass mir der junge Dr. Eigen die ganze Ampulle gespritzt hatte.

Den Nachmittag verschlief und verdöste ich, bis die Wirkung der Spritze vorbei war. Es traten dann brennende, aber auszuhaltende Schmerzen auf. Das ganze pasierte im beginnenden Frühling.

Am nächsten Morgen, nach dem Frühstück, überraschte mich mein Vater mit einem Paar riesiger Spezial-Gummistiefel. Es waren so eine Art Überschuhe, nur von gewaltiger Größe. Die in Falten weitaufklaffenden Schäfte konnte man mit einer Reihe leiterähnlicher Verschlüsse zusammendrücken.

„Probier mal, ob du die Stiefel mit dem Verband am Fuß anbekommst“, sagte mein Vater.

Das war leider der Fall. Nun durfte ich mich in der Mistgrube postieren und, bewaffnet mit Mistgabel und Spaten, Pferdekarren voll Mist laden. Mein Vater und mein Onkel fuhren mit zwei Pferden den Mist auf das Feld.

Am Abend kam die nächste Überraschung. Wir hatten damals Kühe auf dem Hof. Die Kuh meines Onkels hatte etwas am Huf. Derartige Dinge wurden zu dieser Zeit noch vom Hufschmied behandelt. Am Abend erschien der Schmied Alwin Stammner, um der Kuh etwas den Huf zurechtzuschneiden.

Auch ich musste bei diesem Eingriff assistieren. Den Hinweis auf meinen Zeh ließ man nicht gelten.

Mein Vater und mein Onkel hielten das kranke Bein der Kuh fest. Ich hatte die Aufgabe, der Kuh in die glitschigen Nasenlöcher zu fassen und sie dadurch zu beruhigen. Das Gegenteil war der Fall. Das Viech machte einen Schritt nach vorne, und schon klemmte mein kranker Zeh wie in einem Schraubstock zwischen seinen Spreizhufen. Ich brüllte wie am Spieß, aber keine Reaktion der drei anderen, geschweige denn von der Kuh. Mir tanzten schon Funken vor den Augen, bis man mich aus meiner Lage befreite. Mit drei Mann musste man den Fuß der Kuh in die Höhe bringen. Für den Rest der Operation durfte ich dann das Bein der Kuh mit festhalten.

Der Zeh sah grausam aus. Ich bin am anderen Morgen zum Verbinden in die Praxis von Dr. Eigen gegangen. Anschließend ging ich wieder arbeiten. Bei der CALOR-EMAG konnte mein Zeh schneller heilen. Hier gab es keine Kuh mit Spreizhuf, und es stank auch nicht nach Mist.

Das waren zwei Operationen in zwei Tagen.

Edi Tinschus